

Das gesetzlichen Erbrecht

Stand. 1. Januar 2009

Allgemeines

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliches Erbrecht - Erbordnungen

Erbrecht nichtehelicher Kinder

Erbrecht adoptierter Kinder / Stiefkinder

Ausgleichung zwischen Abkömmlingen

Beispiel zur Ausgleichung

Ausgleich für besondere Leistungen der Abkömmlinge

Allgemeines

Wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament oder notarieller Erbvertrag) hinterlassen hat, die Verfügung unwirksam oder unvollständig ist, greift die gesetzliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge hat Vorteile, aber viele Nachteile.

Ein wesentlicher Nachteil: Erben mehrere, entsteht eine Erbengemeinschaft. Dann geht fast nichts ohne Einstimmigkeit aller Miterben. Streit und Kosten sind dann vorprogrammiert. Die gesetzliche Erbfolge bietet aber weitere Überraschungen, die hier angesprochen werden.

Gesetzliche Erbfolge

Zur gesetzlichen Erbfolge kommt es, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat.

Die gesetzliche Erbfolge greift auch,

- wenn die letztwilligen Verfügungen (teilweise) unwirksam sind oder später unwirksam werden.
- Bei formunwirksamen Testamenten, etwa wegen fehlender Unterschrift unter einem Testament.
- Bei letztwilligen Verfügungen, bei denen der Erblasser bereits nicht mehr testierfähig war, etwa wegen Altersdemenz.
- Unwirksam ist ein Testament, in dem ein Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims den Träger des Heims oder das Pflegepersonal zu Erben bestimmt (§ 14 Heimgesetz).

- Bei einem Testament, in dem kein Erbe eingesetzt wurde, sondern beispielsweise nur Vermächtnisse angeordnet werden.
- Im Testament nicht klar ist bestimmt ist, wer unter mehreren erben soll.
- Der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt.
- Das Testament wird wirksam angefochten oder verstößt gegen die guten Sitten.
- Der eingesetzte Erbe ist vorverstorben und der Erblasser hat für diesen Fall keine Ersatzerben bestimmt.
- Der Erbe ist „gleichzeitig“ mit dem Erblasser ums Leben gekommen und es lässt sich nicht feststellen, wer zuerst tot war.
- Der eingesetzte Erbe ist zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geboren. Stirbt er vor der Geburt, tritt die gesetzlichen Erbfolge ein.
- Der eingesetzte Erbe ist wegen Erbunwürdigkeit weggefallen, etwa weil er den Erblasser töten wollte (§ 2344 Abs. 2 BGB).
- Werden in einem Testament Kinder zu gleichen Teilen eingesetzt, so bestehen grundsätzlich die gesetzlichen Ausgleichspflichten.

Gesetzliches Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht begünstigt die Familie des Erblassers und seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner. Nähere Verwandte werden gegenüber entfernteren begünstigt. Der Gesetzgeber teilt die gesamte Verwandtschaft in **Erbordnungen**.

Verwandte in **gerader Linie** sind Personen, die voneinander abstammen (Großvater - Vater - Sohn – Enkel).

Verwandte in der **Seitenlinie** sind Personen, die von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen).

Erbordnungen

Der **1. Ordnung** gehören die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel etc. an (§ 1924 Abs. 1 BGB).

Der **2. Ordnung** gehören die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge wie Geschwister, Nichten und Neffen an (§ 1925 Abs. 1 BGB).

Der **3. Ordnung** gehören die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge an (§ 1926 Abs. 1 BGB).

Der **4. Ordnung** gehören die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge an (§ 1928 Abs. 1 BGB).

Verwandte der vorhergehenden Ordnungen schließen das gesetzliche Erbrecht für Verwandte der nachfolgenden Ordnung aus.

Beispiel: Verwandte der 1. Ordnung schließen Verwandte der 2. Ordnung aus.

Wenn auch nur ein Verwandter der 1. Ordnung vorhanden ist, sind alle anderen ausgeschlossen.

Beispiel: Lebt beim Erbfall nur ein Enkel, wird dieser Alleinerbe, während die übrigen Verwandten etwa die Eltern des Erblassers nichts erben.

Die näheren Verwandten schließen die entfernteren innerhalb derselben Ordnung aus. Ein und dieselbe Ordnung kann mehrere Generationen umfassen (Kinder, Enkel und Urenkel).

In der **1., 2. und 3. Erbenordnung** kommt es jeweils auf den **Verwandtschaftsgrad** an. Der nähere Verwandte erbt vor dem entfernteren. Das eigene Kind erbt vor dem Enkel, der Enkel vor dem Urenkel. Der beim Erbfall noch lebende Sohn schließt seine eigenen Kinder aus (§ 1924 Abs. 2 BGB).

Ab der **4. Ordnung** entscheidet die **Nähe der Verwandtschaft**. Erbe wird der, der mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist (§ 1928 Abs. 3 BGB; § 1929 Abs. 2 BGB). Die Zahl der eine Verwandtschaft vermittelnden Geburten gibt den Verwandtschaftsgrad an (§ 1589 Satz 3 BGB). Dies kann man auf einfache Weise bestimmen, in dem man die Anzahl der senkrechten Striche in einem Stammbaum zählt. Dies gibt den Grad der Verwandtschaft an.

Beispiel: Ein kinderloser Erblasser hat keine Eltern, Großeltern und Urgroßeltern mehr. Es leben nur noch ein Großonkel und dessen Sohn. Abkömmlinge der 1. bis 3. Ordnungen sind nicht vorhanden. Der Großonkel ist näher verwandt als dessen Sohn, weil zwischen dem Erblasser und dem Großonkel nur 4 Geburten bestehen, während zwischen Erblasser und Sohn 5 Geburten vorliegen.

Hinweis: Ist der Erblasser verheiratet, muss zunächst der Erbteil des überlebenden Ehegatten bestimmt werden. Was dann übrig bleibt, wird nach den gesetzlichen Erbrecht verteilt.

Erbteil gesetzlicher Erben der 1. Ordnung

Grundsätzlich erben die Kinder zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4 BGB).

Beispiel: Der verwitweter Erblasser hinterlässt drei eheliche Kinder.
Gesetzlich erbt jedes der drei Kinder 1/3.

Solange die Kinder des Erblassers leben, schließen sie die weiteren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel..) von der Erbschaft aus.

Anders ist dies nur, wenn eines der Kinder zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt oder durch Ausschlagung, Erbverzicht oder Erbunwürdigkeit ausgeschlossen ist.

Dann treten gegebenenfalls dessen Abkömmlinge an seine Stelle.

Erbteil gesetzlicher Erben der 2. Ordnung

Die Eltern des Erblassers bzw. dessen Geschwister und deren Abkömmlinge erben nur, wenn keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind. Dann erben ausschließlich die Eltern zu gleichen Teilen.

Sind beide Elternteile verstorben, geht der Nachlass zu gleichen Teilen an die Geschwister, bzw. deren Abkömmlingen.

Erbteil gesetzlicher Erben der 3. Ordnung

Sind keine Abkömmlinge der 1. und 2. Ordnung vorhanden, leben also nur noch die Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen, also bei vier Großeltern zu je einem Viertel.

Wenn nicht mehr alle Großeltern leben, treten anstelle des verstorbenen Großelternanteils dessen Abkömmlinge, also Onkel, Tanten und wiederum deren Abkömmlinge, Vettern und Cousinsen des Erblassers.

Erbteil gesetzlicher Erben ab der 4. oder weiteren Ordnung

Ab den Urgroßeltern wird nur noch nach Verwandtschaftsgrad und zwar zu gleichen Teilen geerbt. Lebt also nur noch ein Urgroßelternanteil, wird dieser Alleinerbe und seine Kinder bekommen nichts. Diese erben erst, wenn die Urgroßeltern nicht mehr leben.

Meist sind sämtliche Urgroßeltern verstorben. Dann kommen als Erben deren Kinder und Abkömmlinge in Betracht.

Erbrecht nichtehelicher Kinder

Das Erbrecht nichtehelicher Kinder unterscheidet sich zunächst danach, ob der **Erbfall vor** oder **nach dem 1. April 1998** eingetreten ist.

Erbfall nach dem 1. April 1998

Das (neue) gesetzliche Erbrecht für nichteheliche Kinder gilt nur für Kinder, die **nach dem 30. Juni 1949** geboren wurden. Sie haben das gleiche Erbrecht wie die ehelichen Kinder.

Kinder, die **vor dem 1. Juli 1949 geboren** wurden, haben nach wie vor keinerlei gesetzliches Erbrecht am Nachlass ihres Vaters und dessen Verwandten. Sie haben nicht einmal einen Erbersatzanspruch.

Umgekehrt hat der Vater auch kein Erbrecht gegenüber seinem nichtehelichen Kind.

Der Vater kann mit seinem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind einen **Gleichstellungsvertrag** schließen. Dann bekommt das Kind das volle gesetzliche Erbrecht. Dieser Vertrag muss notariell geschlossen werden, bedarf aber auch der notariell beurkundeten Zustimmung des jeweiligen Ehegatten. Denn nicht nur dessen Erbrecht wird dadurch beeinflusst, sondern auch das der ehelichen Kinder.

Hinweis: Durch einen solchen Gleichstellungsvertrag werden die nichteheliche Kinder auch im Verhältnis zu den väterlichen Großeltern erbberechtigt. Daher sollten Sie, bevor Sie einen entsprechenden Gleichstellungsvertrag abschließen, rechtlichen Rat einholen.

Erbfall vor dem 1. April 1998

Erfolgt der Erbfall vor dem 1. April 2008 gilt das alte Nichtehelichenerbrecht von 1970.

Danach gab es für Kinder, die nach dem 30. Juni 1949 geboren wurden, zwei Möglichkeiten: den Erbersatzanspruch und den vorzeitigen Erbausgleich anstelle des Erbersatzanspruchs.

Beim **Erbersatzanspruch** hatte bzw. hat das nichteheliche Kind einen **Geldanspruch** gegen die Erben des Vaters in Höhe des gesetzlichen Erbteils. Nun wird das Kind Teil einer

Erbengemeinschaft zum Beispiel neben den ehelichen Kindern oder unter Umständen anstelle der Verwandten nachfolgender Ordnungen.

Recht der ehemaligen DDR

In der ehemaligen DDR waren eheliche und nichteheliche Kinder schon seit dem 1.1.1976 erbrechtlich gleichgestellt (§ 365 ZGB; § 367 ZGB). Diese Regelung galt für alle Erbfälle, die bis zum 2.10.1990 eingetreten sind.

Seit der Wiedervereinigung bis zum 31.3.1998 (Tag vor In-Kraft-Treten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes) gilt Folgendes:

- Ist der Vater zwischen dem 3.10.1990 und dem 31.3.1998 (einschließlich) gestorben, kommt es auf den Geburtstag der Kinder an
 - Nichteheliche Kinder, die vor dem 3.10.1990 geboren sind, haben volles gesetzliches Erbrecht wie eheliche Kinder. Für sie gelten dieselben erbrechtlichen Vorschriften des BGB, vorausgesetzt, die Vaterschaft war festgestellt worden.
 - Nichteheliche Kinder, die zwischen dem 3.10.1990 und dem 31.3.1998 geboren wurden, haben nur dasjenige Erbrecht, das in den alten Bundesländern bis zum 31.3.1998 für nichteheliche Kinder gegolten hat, also den Erbersatzanspruch.
- Erbfälle seit dem 1. April 1998: Seit diesem Tag haben nichteheliche Kinder das volle Erbrecht nach den Vorschriften des BGB wie eheliche Kinder.

Hinweis: Nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli.1949 geboren worden sind, haben - im Gegensatz zu den Kindern aus den alten Bundesländern - dasselbe volle Erbrecht nach ihrem Vater.

Ob das Recht der alten oder neuen Bundesländer gilt, ist nicht einfach zu beantworten und rechtlich umstritten. Grundsätzlich ist der frühere Aufenthaltsort des Erblassers entscheidend, also ob der Vater des vor dem 3.10.1990 geborenen nichtehelichen Kindes im Zeitpunkt der Wiedervereinigung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR hatte.

Ist Grundbesitz des Erblassers in der ehemaligen DDR vorhanden, kann das Erbrecht der ehemaligen DDR und das der alten Bundesländer nebeneinander gelten. Nach altem DDR-

Recht sind Haus- und Grundbesitz immer nach DDR-Recht vererbt worden - gleichgültig, welches Erbrecht für das übrige Vermögen gegolten hat (§ 25 Abs. 2 Rechtsanwendungsgesetz).

Tipp: Wegen des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes sollten betroffene Väter ihr Testament oder ihren Erbvertrag auf deren Aktualität hin überprüfen. Wird ein nichteheliches Kind in der letztwilligen Verfügung des Vaters oder der väterlichen Großeltern nicht erwähnt, also weder bedacht noch von der Erbfolge ausgeschlossen, kann es das Testament nach dem Tod des Vaters bzw. der väterlichen Großeltern anfechten. Dieses Anfechtungsrecht kann innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers ausgeübt werden (§ 2082 BGB). Mögliche Folge: Mindestens teilweise Ungültigkeit des Testaments - und das wäre sicher nicht im Sinne des Erblassers.

Erbrecht adoptierter Kinder

Beim Erbrecht adoptierter Kinder kommt es aufgrund gesetzlicher Änderung auf den Zeitpunkt der Adoption an.

Adoption vor dem 1. Januar 1977

Die Annahme des Kindes löst nicht das Verwandtschaftsband zu den natürlichen Eltern und Verwandten. Das Adoptivkind behält alle Erb- und Pflichtteilsrechte gegenüber den Blutsverwandten (§ 1764 BGB in der bis 31.12.1976 geltenden Fassung).

Durch die Adoption erwarb das Kind zusätzlich die Erb- und Pflichtteilsrechte am Annehmenden, soweit dies nicht im Adoptionsvertrag ausgeschlossen war. Kein Erb- und Pflichtteilsrecht erwarb es dagegen gegenüber den Verwandten (beispielsweise Eltern und Großeltern) des Annehmenden.

Adoption nach dem 1. Januar 1977

Bei Annahme des Kindes nach dem 1. Januar 1977 ist zwischen der Minderjährigenadoption und der Volladaption zu unterscheiden.

Bei der **Minderjährigenadoption** erlischt das Verwandtschaftsband zu den leiblichen Eltern und deren Verwandten.

Das Kind verliert Erb- und Pflichtteilsansprüche gegen die natürliche Familie (§ 1755 BGB).

Das Adoptivkind wird mit dem Annehmenden und seinen Verwandten verwandt.

Dementsprechend erhält es gegenüber dem Annehmenden und dessen Verwandtschaft ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht.

Werden Sie durch die Adoption zu Großeltern, sind aber mit dem neu entstandenen gesetzlichen Erbanspruch nicht einverstanden, müssen Sie durch letztwillige Verfügung das Kind von der Erbfolge ausschließen. Sein Pflichtteilsrecht bleibt allerdings bestehen.

Bei der Adoption durch Verwandte wie Großeltern, Onkel, Tante, Stiefmutter bzw. Stiefvater erlischt das Verwandtschaftsband nur zu den leiblichen Eltern und nicht zu den übrigen Verwandten.

Hinweis: Auch wenn die Verwandtschaft zu diesen Verwandten der natürlichen Eltern bestehen bleibt, gehört das Adoptivkind nicht zu den Erben der 2. Ordnung im Verhältnis zu den blutsmäßigen Verwandten (§ 1925 Abs. 4 BGB). Damit wird ein doppeltes Erbrecht an der Familie des Annehmenden unter Blutsverwandten verhindert. Das Gleiche gilt, wenn jemand das eheliche Kind seines Ehegatten adoptiert, dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst worden war (§ 1756 Abs. 2 BGB; § 1925 Abs. 4 BGB).

Beispiel: Herr und Frau Schmitt haben zwei eheliche Kinder, Peter und Julia. Nach dem Tod von Herrn Schmitt heiratet Frau Schmitt in zweiter Ehe, Herrn Müller. In dieser Ehe wird das Kind Anna geboren. Nun adoptiert Herr Müller seinen minderjährigen Stiefsohn Peter. Mit der Adoption wird der Stiefsohn Peter gemeinschaftliches eheliches Kind von Frau Schmitt und Herrn Müller (§ 1754 BGB). Nach dem Tod Frau Schmitt und Herrn Müller stirbt auch der Peter ohne Hinterlassung eigener Abkömmlinge. Gemäß § 1925 Abs. 4 BGB erbt der Stamm des erstverstorbenen Herrn Schmitt, also Julia und ihre Abkömmlinge, nichts. Damit wird Anna Alleinerbin von Peter, denn trotz des erhalten gebliebenen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Julia und Peter sind durch seine Adoption die gesetzlichen Erbansprüche unter den Geschwistern erloschen.

Bei der **Volljährigenadoption** bleibt die Verwandtschaft zu den Blutsverwandten meist erhalten (§ 1770 Abs. 2 BGB). Auch das Erb- und Pflichtteilsrecht bleibt bestehen.

Verwandtschaftliche Beziehungen werden nur gegenüber der annehmenden Person begründet, nicht auch gegenüber deren Verwandten (z.B. Eltern und Großeltern des Annehmenden). Erben kann dann nur der Annehmenden.

Auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen kann allerdings das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) der Volljährigenadoption die rechtliche Wirkung einer Minderjährigenadoption zusprechen.

Das **Adoptivkind** ist ein weiterer **Pflichtteilsberechtigter**. Damit entsteht grundsätzlich ein Anfechtungsrecht. Hier ist rechtliche Beratung bei der Testamentsgestaltung sinnvoll!

Stiefkinder sind keine leiblichen Kinder des Erblassers und gehören daher nicht zu dessen gesetzlichen Erben. Sie erben deshalb nur von ihrem leiblichen Elternteil. Das ändert sich aber dann, wenn der Stiefelternteil das Stiefkind adoptiert. Dann erbt das Kind als Adoptivkind.

Ausgleich zwischen Abkömmlingen

Abkömmlinge des Erblassers sind bei der gesetzlichen Erbfolge gleich zu behandeln. Ein Ausgleich kann dann notwendig werden, wenn Eltern ihren Kindern oder Großeltern ihren Enkeln schon zu Lebzeiten etwas schenken.

Schenkungen und andere Zuwendungen an Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel; nicht Stiefkinder) sind im Erbfall auszugleichen, wenn keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vorliegt oder wenn die Anordnung der letztwilligen Verfügung den gesetzlichen Erbteilen entspricht.

Einen Ausgleich gibt es auch für die von Kindern oder Enkeln erbrachten Leistungen für den Erblasser, wie etwa die Pflegeleistungen der Tochter.

Ausgleichspflichtige Ausstattungen sind Zuwendungen anlässlich der Heirat oder im Hinblick auf eine selbstständige Lebensstellung, wie zum Beispiel die Finanzierung eines Betriebes oder einer Wohnung.

Auch Zuschüsse zum Lebensbedarf oder Ausbildungskosten sind ausgleichspflichtig, soweit sie die Vermögensverhältnisse des Erblassers überstiegen haben. Dazu gehören regelmäßige Beträge, die dem Lebensunterhalt dienen sollen, ohne dass eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

Zuwendungen, die keine Ausstattung sind und auch nicht zum Lebensbedarf oder der Berufsbildung dienen, sind nicht auszugleichen.

Hinweis: Bestimmt der Schenkende gegenüber dem Beschenkten (am besten schriftlich!) bei der Schenkung eine Ausgleichspflicht, so ist die Schenkung beim Erbfall ausgleichspflichtig (auch dann, wenn es sich um keine Ausstattung handelt). Sollte nun ein nicht beschenktes Kind den Pflichtteilergänzungsanspruch geltend machen, so müsste die nicht ausgleichspflichtige Schenkung berücksichtigt werden. Folge: Der Pflichtteilergänzungsanspruch erhöht sich.

Tipp: Ob eine Zuwendung Ausstattung, übermäßiger Zuschuss zum Lebensunterhalt oder eine Schenkung vorliegt, ist häufig umstritten. Um Ärger zwischen Geschwistern oder anderen gesetzlichen Miterben zu vermeiden, sollten die Beteiligten eine vertragliche Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung kann auch nach der Schenkung erfolgen. In dieser Vereinbarung sollte geklärt werden, ob und in welcher Höhe die Schenkung ausgleichspflichtig ist oder nicht. Bewahren Sie die jeweilige Vereinbarung als Beweismittel auf (etwa im Vorsorgeordner).

Muster einer Vereinbarung über die Ausgleichspflicht

Hinweis: Die (benachteiligten) Geschwister können Auskunft verlangen, ob und in welcher Höhe ausgleichspflichtige Schenkungen erfolgt sind. Die Auskunft kann auch mit einer Klage verfolgt werden. Dies sollte vermieden werden!

Beispiel zur Ausgleichung:

Ein Erblasser hinterlässt zwei Kinder Anna und Stephan. Sein Nachlass beträgt nach Abzug der Schulden 100.000 Euro. Stephan hat schon zu Lebzeiten des Erblassers Geld in Höhe von 20.000 Euro erhalten, und zwar als Startkapital zur Gründung eines selbstständigen Handwerksbetriebes. Diese Zuwendung wird wie folgt aufgeteilt:

Nettonachlass	100.000 Euro
Zuwendung Stephan als Ausstattung	20.000 Euro
Teilungsmasse:	120.000 Euro

Die beiden Kinder werden zu je einem 1/2 gesetzliche Erben: 60.000 Euro.

Da Stephan bereits 20.000 Euro erhalten hat bekommt er nur noch 40.000 Euro.
Anna bekommt 60.000 Euro.

Für den ausgleichspflichtigen Wert kommt es auf den **Zeitpunkt der Zuwendung** an.
Wertsteigerungen oder -minderungen oder Erträge werden nicht berücksichtigt. Lediglich der Kaufkraftschwund (Inflation) wird berücksichtigt.

Grob kann man mit einer Inflation von 2 % jährlich rechnen. Die genauen Werte kann man beim Statistischen Bundesamt (Service-Nummer +49 (0) 611 / 75 - 34 44) erfragen bzw. unter www.destatis.de erfahren.

Ausgleich für besondere Leistungen eines der Abkömmlinge

Hat ein Kind oder Enkel für den Erblasser besondere Leistungen erbracht, etwa durch Mitarbeit im elterlichen Haushalt oder durch Pflege des Erblassers, kann er von den anderen erbenden Abkömmlingen einen Ausgleich verlangen. Das gilt nicht, wenn er nicht schon vorher ein angemessenes Entgelt für seine Leistungen erhalten hat (§ 2057 a BGB).

Für die Höhe des Ausgleich kommt es auf Dauer und Umfang der Leistung, aber auch auf den Wert des Nachlasses an. Im Streitfall setzt das Gericht durch Schätzung den Betrag fest.

Tipp: Gerichtliche Auseinandersetzungen über die Ausgleichspflicht können Sie vermeiden, wenn Sie als Erblasser mit demjenigen, der Ihnen die Leistungen erbringt, einen Vertrag schließen, in dem der Ausgleichsbetrag festgelegt wird. Sie können auch direkt mit diesem einen Entgelt vereinbaren oder diesem durch letztwillige Verfügung ein Vermächtnis (Pflegevergütungsvermächtnis) begünstigen.

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Wolfgang Buerstedde
Rathausstr. 16
53332 Bornheim
Tel. 02222-931180
Fax. 02222-931182
kanzlei@gutjur.de